

01/08 Feuerwehrsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. 1983, S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. 1987, S. 161) i.V.m. den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 18 a des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1996 (GBl. 1996, S. 171) hat der Gemeinderat am 02.03.1999 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Sindelfingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Sindelfingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) den aktiven Abteilungen in Sindelfingen, Sindelfingen-Maichingen, Sindelfingen-Darmsheim
 - b) der Jugendabteilung
 - c) den Altersabteilungen, falls solche gebildet werden.
- (3) Die aktive Abteilung besteht
 - in **Sindelfingen** aus zwei Löschzügen mit jeweils vier Löschgruppen, sowie aus einem Rüst- und einem Umweltschutzzug mit insgesamt sechs Gruppen
 - in **Sindelfingen-Maichingen** aus zwei Löschzügen mit insgesamt fünf Löschgruppen,
 - in **Sindelfingen-Darmsheim** aus einem Löschzug mit vier Löschgruppen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tieren herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
- a) die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
 - b) die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 - c) im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind
- a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) ein guter Ruf
 - c) körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
 - d) Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen - Die Bewerber/innen dürfen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Abteilungskommandanten/-In zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der/die Bewerber/-In angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr verpflichtet der/die Feuerwehrkommandant/-In durch Handschlag.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem/der Gesuchsteller/-In vom/von der Oberbürgermeister/-In schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jede/r Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der/die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner/ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2, 3, und 6).
2. Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r ist auf seinen/ihren Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn/sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
 3. Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r, der/die seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen/ihren Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er/sie kann nach Anhörung der Feuerwehr- und Abteilungskommandanten/-Innen auch ohne seinen/ihren Antrag entlassen werden. Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er/sie angehört, aufgelöst wird.
 4. Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r, der seine/die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem/der Abteilungskommandanten/-In schriftlich anzuzeigen.
 5. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der/die Feuerwehrmann/-frau) einer anderen Hilfsorganisation angehört (z. B. Rettungsdienste).
 6. Über die Entlassung entscheidet der/die Oberbürgermeister/-In. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den/die Abteilungskommandanten/-In beim/bei der Feuerwehrkommandanten/-In einzureichen.
 7. Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
 8. Der/die Oberbürgermeister/-In stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
 9. Bei weiblichen Angehörigen sind die Mutterschutzvorschriften zu beachten. Eine Unterbrechung des Feuerwehrdienstes infolge Schwangerschaft gilt als Dienstzeit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtlich tätige/n Feuerwehrkommandanten/-In, seine/ihre Stellvertreter/-Innen und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihre/n Abteilungskommandanten/-In seine/ihre Stellvertreter/-Innen und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz eine Entschädigung. Die Ausgestaltung der Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst in der Feuerwache einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen.
 - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecke zu benutzen.
6. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem/der Feuerwehrkommandanten/-In oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu benennen.
7. Verletzt ein/e ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm/ ihr obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm/ihr der/die Feuerwehrkommandant/-In einen Verweis erteilen oder ihn/sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der/die Oberbürgermeister/-In auf Antrag des/der Feuerwehrkommandanten/-In mit einer Geldbuße bis zu dem in § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz genannten Höchstbetrag ahnden.

§ 6 Altersabteilung

1. In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer die Voraussetzung des Abs. 2 erfüllt oder aufgrund eines Dienstunfalls dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Ausschuss der Abteilungen kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und seit 25 Jahren aktiven Dienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen. Vor Erreichen des 55. Lebensjahres kann der Ausschuss der Abteilungen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
3. Der/die Leiter/-In der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner/ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Angehörigen der Altersabteilung haben Kraft des Feuerwehrgesetzes nur auf die Altersabteilung beschränktes Wahlrecht.

4. Den Dienstbetrieb und die Heranziehung zu Einsätzen regelt der/die Feuerwehr- oder Abteilungskommandant/-In im Rahmen des gesetzlichen Ermessens und nach Anhörung des/der Leiters/-In der Altersabteilung.
5. Für die Beendigung des Feuerwehrdienstes gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Sindelfingen". Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter/-Innen aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit der Anwärter/-Innen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) sie in die Feuerwehr als aktive Angehörige aufgenommen werden,
 - b) sie aus der Jugendfeuerwehr austreten,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
 - e) sie aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.
- (4) Die Anwärter/-Innen wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/-In) auf die Dauer von fünf Jahren. Der/die Feuerwehrkommandant/-In kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der/ die Jugendfeuerwehrwart/-In muss aktive/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (5) Für die Leiter/-Innen der Jugendgruppen (Absatz 1 Satz 2) gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- (1) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

- (2) bewährten Kommandanten/-Innen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/-In verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind: der / die

1. Feuerwehrkommandant/-In
2. Abteilungskommandanten/-In
3. der Feuerwehrausschuss
4. die Abteilungsausschüsse
5. die Hauptversammlung und
6. die Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant/-In, stellvertretende/r Feuerwehrkommandant/-Innen, Abteilungskommandant/-In, stellvertretende/r Abteilungskommandant/-Innen

- (1) Die Leitung der Feuerwehr hat der/die Feuerwehrkommandant/-In.
- (2) Der/die Feuerwehrkommandant/-In und sein(e)/ihre(e) Stellvertreter/innen werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer

- a) der Feuerwehr aktiv angehört,
- b) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
- c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei der Wahl der Stellvertreter/-Innen wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

- (5) Der/die Feuerwehrkommandant/-In und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/innen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom/von der Oberbürgermeister/-In bestellt.
- (6) Der/die Feuerwehrkommandant/-In und seine/ihre Stellvertreter/-Innen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.

Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der/die Oberbürgermeister/-In den/die vom Gemeinderat gewählte/n Feuerwehrangehörige/n zum/zur Feuerwehrkommandanten/-In oder zum/zur Stellvertreter/-In (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin.

- (7) Der/die Feuerwehrkommandant/-In ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/sie hat insbesondere
 - a) auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - b) die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen,
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln.
 - e) die Tätigkeit der Kassenverwaltung, sowie der Gerätewartung zu überwachen.
 - f) auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - g) auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
 - h) feuerwehrtechnische Beanstandungen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (8) Der/die Feuerwehrkommandant/-In hat den/die Oberbürgermeister/-In und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er/sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm/ihr weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandant/-Innen hat den/die Feuerwehrkommandanten/-In zu unterstützen und ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der/die Feuerwehrkommandant/-In und seine/ihre Stellvertreter/-Innen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten/-In oder hauptberuflich tätiger Stellvertreter/-Innen des/der Feuerwehrkommandanten/-In ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (12) Für die Abteilungskommandanten/-Innen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des/der Feuerwehrkommandanten/-In. Die Abteilungskommandant/-Innen und ihre Stellvertreter/-Innen werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

- (13) Der/die Abteilungskommandant/-In und seine/ihre Stellvertreter/-Innen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer/-Innen (Zug- und Gruppenführer/-Innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
- a) der Feuerwehr aktiv angehören,
 - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer/-Innen werden vom/von der Abteilungskommandanten/-In im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandanten/-In auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der/die Feuerwehrkommandant/-In kann dem Bestimmungsvorschlag widersprechen. Die Unterführer/-Innen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des/der Nachfolgers/-In wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer/-Innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführung, Kassenverwaltung, Gerätewartung

- (1) Der/die Schriftführer/-In und der/die Kassenverwalter/-In werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der/die Gerätewart/-In wird vom/von der Feuerwehrkommandanten/-In nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-In eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewart/-In oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf eine/n Gemeindebedienstete/n ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der/die Schriftführer/-In hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der/die Kassenverwalter/-In hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Feuerwehrkommandanten/-In annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der/die Gerätewart/-In hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem/der Feuerwehrkommandanten/-In zu melden.

- (5) Für Schriftführung, Kassenverwaltung und Gerätewartung in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Feuerwehrkommandanten/-In als Vorsitzende/n und aus 13 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder an
- 8 Abteilung Sindelfingen
 - 3 Abteilung Sindelfingen-Maichingen
 - 2 Abteilung Sindelfingen-Darmsheim
 - der/die Stellvertreter/-Innen des/der Feuerwehrkommandanten/-In
 - die Kommandanten/-Innen der aktiven Abteilungen (Abteilungskommandant/-Innen)
 - die Leiter/-Innen der Altersabteilungen (ohne Stimmrecht)
 - der/die Jugendfeuerwehrwart/-In (ohne Stimmrecht)

Sofern Schriftführer/-Innen und Kassenverwalter/-Innen nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.

- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (5) Der/die Feuerwehrkommandant/-In kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zuziehen.
- (6) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem/der Leiter/in der Abteilung als Vorsitzende/n und bei der
- aktiven Abteilung in Sindelfingen aus 10 gewählten Mitgliedern, dem/der Leiter/-In der Altersabteilung ohne Stimmrecht und dem/der Jugendfeuerwehrwart/-In ohne Stimmrecht
 - aktiven Abteilung in Sindelfingen-Maichingen aus 10 gewählten Mitgliedern, dem/der Leiter/-In der Altersabteilung ohne Stimmrecht und dem/der Abteilungsjugendfeuerwehrwart/-In ohne Stimmrecht
 - aktiven Abteilung in Sindelfingen-Darmsheim aus 8 gewählten Mitgliedern dem/der Leiter/-In der Altersabteilung ohne Stimmrecht und dem/der Abteilungsjugendfeuerwehrwart/-In ohne Stimmrecht.

Die Absätze 1 bis 5 gelten für sie sinngemäß. Der/die Feuerwehrkommandant/-In ist zu den Sitzungen einzuladen; er/sie kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 14**Hauptversammlung und Abteilungsversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Feuerwehrkommandanten/-In findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der/die Feuerwehrkommandant/-In einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom/von der Feuerwehrkommandanten/-In einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem/der Oberbürgermeister/-In vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem/der Oberbürgermeister/-In ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Hauptversammlung der Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 15**Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom/von der Feuerwehrkommandanten/-In geleitet. Steht er/sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine/n Wahlleiter/-In.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/-In und seiner Stellvertreter/-Innen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/-Innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/-In und seiner Stellvertreter/-Innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Oberbürgermeister/-In zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/-In oder seiner Stellvertreter/-Innen nicht zustande, oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem/der Oberbürgermeister/-In ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des/der Abteilungskommandanten/-In bzw. der Leiter/-Innen der Abteilungen, seiner Stellvertreter/-Innen und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c) sonstigen Einnahmen,
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/-In einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/-In. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den/die Feuerwehrkommandanten/-In ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der/die Feuerwehrkommandant/-In vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister/-In.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern/-Innen, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem/der Oberbürgermeister/-In vorzulegen.

- (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Absatzes gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des/der Feuerwehrkommandanten/-In, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der/ die Abteilungskommandant/-In, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Versicherung

Die Stadt Sindelfingen versichert die Feuerwehrmänner/-frauen gegen Haftpflicht und zusätzlich für den Todes- und Invaliditätsfall und gewährt Rechtsschutz.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.01.1994 außer Kraft.